Warenpräsentation - Bodenbeläge

30.04.2012

Der Paragraph

§ 3 (2) Nr. 2 LL (Podeste und Bodenbeläge)

„Den Boden des Freibereichs bildet das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial.
Podeste zur Schaffung einer ebenen Fläche sind nicht zulässig.
Kunstrasen, Teppiche u. ä. sind nicht zulässig."

wird wie folgt ergänzt:

„Schmutzfangmatten vor Eingängen sind im Bereich der Warenpräsentation unter folgenden Bedingungen zulässig:

- **Die Matten müssen einfarbig in gedeckter Farbgebung sowie frei von Aufschrift und/ oder Werbung sein. Bei der Farbwahl soll auf das Farbspektrum der Schirmfarben zurückgegriffen werden.**
- **Die max. Breite der Matte ist die Breite des Eingangsbereiches.**
- **Besondere Anforderungen an für den Außenbereich taugliche Matten müssen erfüllt sein."**

Gestalterische Vorgaben

30.03.2012

Die Absätze (1) ‚Außengastronomie' und (2) ‚Warenpräsentation' des Paragraphen § 3 LL

werden jeweils mit Nr. 6 ergänzt:

„6. Begrünung
Wird in den zulässigen Bereichen eine Begrünung mittels Pflanzbehältnissen o. ä. vorgenommen darf die Gesamthöhe der Begrünungselemente max. 1,20m betragen. Die Bepflanzung soll mit ortstypischen Gewächsen erfolgen."